

Ableistung gemeinnütziger/ freier Arbeit

Hinweise und Informationen für Einsatzstellen

- Dem Beschäftigten darf kein Arbeitsentgelt und keine Arbeitsprämie gezahlt werden. Fahrtkostenersatz, Verpflegung, Trinkgeld und andere geringfügige Zuwendungen sind zulässig, werden jedoch in keiner Weise vorausgesetzt.
- Wegen der Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistung besteht keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung.
- Die Beschäftigten sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 2 SGB VII, Unfallkassenlandesverordnung MV vom 16.12.1997).
Hinweis: Bei der gemeinnützigen Arbeit handelt es sich um eine unentgeltliche Beschäftigung, bei der keine Pflicht zur Versicherung in die Renten-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung besteht. Es wird allerdings während der Ableistung von gemeinnütziger Arbeit ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse M-V gewährt (SGB VII). Im Falle eines Wege- oder Arbeitsunfalles melden Sie diesen bitte binnen drei Tagen der Unfallkasse M-V (Formular erhältlich <https://www.unfallkasse-mv.de/medien-downloads/downloads/>, Tel-Nr.: 0385/5181-0). Eine Kopie der Unfallanzeige übermitteln Sie bitte dem Geschädigten und den Sozialen Diensten der Justiz (Gerichts- und Bewährungshilfe). Zudem ist eine Vorstellung der/des Beschäftigten bei einem Durchgangsarzt notwendig.
- Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters werden durch gemeinnützige Arbeit nicht beeinträchtigt. Aufforderungen und Vermittlungen der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters sind vorrangig nachzukommen.
- Der Antragsteller hat den Weisungen des Gerichts und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anweisungen des Beschäftigungsgebers nachzukommen. Versäumte Arbeitszeit - auch wenn das Fernbleiben entschuldigt ist - kann nicht angerechnet werden.
- **Entsteht durch die Ausübung der Tätigkeit bei dem Beschäftigten, dem Beschäftigungsgeber oder bei einem Dritten ein Schaden, so werden - wie bei allen anderen Arbeitnehmern - die allgemeinen vertrags- und deliktrechtlichen Haftungsbestimmungen angewendet.**
Hinweis: Die Haftung für Schäden gegenüber dem Beschäftigungsgeber oder Dritten tritt die Haftpflichtversicherung der/des Beschäftigten in Kraft. Der Beschäftigungsgeber und das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit M-V sind für die verursachten Schäden **nicht** haftbar.
- Liegt eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vor, wenden Sie sich an die zuständige Gerichts- und Bewährungshelferin bzw. zuständigen Gerichts- und Bewährungshelfer.
- Der Beschäftigungsgeber stellt eine Bescheinigung aus, sobald die festgelegte Stundenzahl abgeleistet ist. Dieser Nachweis ist dem Beschäftigten oder der zuständigen Gerichts- und Bewährungshelferin bzw. dem zuständigen Gerichts- und Bewährungshelfer zuzusenden.
- Der Beschäftigungsgeber ist gehalten, der Gerichts- und Bewährungshelferin bzw. dem Gerichts- und Bewährungshelfer folgende Tatsachen mitzuteilen:
 - keine Arbeitsaufnahme, wiederholtes Nichterscheinen, Arbeitsabbruch
 - schuldhaftes Verhalten, das die Weiterbeschäftigung unmöglich und unzumutbar